

# Corona-Krise: Aktuelle Informationen der Wirtschaftsförderung vom 25.06.2020

## 1. Änderungen im Rahmen der 6. Infektionsschutzverordnung

Mit der am 22. Juni 2020 in Kraft getretenen 6. Infektionsschutzverordnung hat das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege neue Regelungen erlassen. Auf folgende Änderungen möchten wir Sie hinweisen:

- Bei den Regelungen, bei denen bisher „ein Kunde je 20 qm Fläche“ zulässig war, gilt nun die Regelung, dass **„ein Kunde je 10 qm Fläche“** erlaubt ist. Dies betrifft **den Handel und die Dienstleistungsbetriebe**, aber auch **Freizeit- und Kultureinrichtungen**. Das bisher in diesen Bereichen geforderte „Parkplatzkonzept“ wurde daneben in der Verordnung gestrichen.
- Im **Handel** sowie der **Hotellerie/Beherbergung** entfällt die **Maskenpflicht für das Personal**, soweit durch Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann.
- Für den Betrieb von **Reisebusunternehmen** gelten nun dieselben Regelungen wie auch für den Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr. Es besteht damit Maskenpflicht, jedoch keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.
- Neu aufgenommen ist, dass **Hallenbäder** sowie Innenbereiche von Thermen und **Hotelschwimmbädern** einschließlich der **Wellness- und Saunaangebote** wieder geöffnet werden dürfen. Dabei sind jedoch u.a. folgende Regelungen zu beachten:
  - o Kontaktfreie Benutzung,
  - o konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
  - o die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt (z.B. sind durch Trennwände in Mehrplatzduschen die Duschplätze abzugrenzen),
  - o Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt oder dem Verlassen von Anlagen,
  - o in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
  - o Sicherstellung, dass nur eine Person je 10 qm zugänglicher Fläche anwesend ist.
- **Veranstaltungen**, die nur von einem **„absehbaren Personenkreis“** besucht werden, sind mit bis zu **50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** oder bis zu 100 Teilnehmern im Freien zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass **die allgemeinen Voraussetzungen für gastronomi-sche Betriebe zu beachten sind, wenn eine solche Veranstaltung in einem gastronomi-schen Betrieb stattfindet** (u.a. Maskenpflicht auf dem Weg zum Tisch; auf den Mindestabstand kann nur bei Personen nach § 2 Abs.1 der Infektionsschutzverordnung verzichtet werden, also z.B. bei Personen eines Haushalts, Verwandten in gerader Linie oder Gruppen bis zu 10 Personen).

- Die von der bayerischen Staatsregierung in der Pressekonferenz am 16.06.2020 angekündigte neue Corona-Sperrzeitregelung wurde auf Grund einer am letzten Freitag veröffentlichten gerichtlichen Entscheidung kurzfristig nicht mehr in die neue Infektionsschutzverordnung aufgenommen. Damit gilt wieder die **jeweilige Sperrzeitregelung wie vor der Corona-Pandemie**.
- Am gestrigen Mittwoch wurde die Verordnung bereits überarbeitet. In der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzverordnung wurden damit acht Paragraphen geändert bzw. ergänzt, u.a. die Regelung, dass Beherbergungsbetriebe „**keine Gäste aufnehmen [dürfen], die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland anreisen** oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.“

Für mittlerweile sechs Bereiche hat das bayerische Wirtschaftsministerium [Hygienekonzepte auf seiner Homepage](#) veröffentlicht. Seit gestern ist hier auch ein solches Konzept für Messen zu finden, auf dieser Grundlage wird der Veranstalter der UFRA nun über die Ausrichtung dieser Messe im Herbst 2020 entscheiden.

## 2. Überbrückungshilfen des Bundes

Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturpaket ein **Überbrückungshilfe-Programm** für kleine und mittelständische Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden, beschlossen. Bisher liegen folgende Eckpunkte vor:

**Antragsberechtigte sind kleine und mittelständische Unternehmen** und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Auch **Soloselbständige und selbständige Angehörige** der Freien Berufe im Haupterwerb sind antragsberechtigt.

Erhebliche Umsatzausfälle liegen vor, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **Fixkosten**, beispielsweise Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten oder Kosten für Auszubildende. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der übrigen Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Die **Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von 40 – 80 % der Fixkosten**, der Anteil ist abhängig vom nachgewiesenen Umsatzeinbruch.

Die **maximale Förderung beträgt 150.000 Euro** für drei Monate. Bei Unternehmen mit **bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Betrag 9.000 Euro** für drei Monate, bei Unternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro** für drei Monate.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Die Auszahlung soll durch die Industrie- und Handelskammern erfolgen, die in anderen Bundesländern bereits die Auszahlung der Soforthilfen bearbeitet haben. Die Förderrichtlinie liegt aktuell noch nicht vor, eine Antragstellung ist ebenfalls noch nicht möglich. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

### **3. Steuerliche Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets**

Mit dem Konjunkturpaket hat die Bundesregierung auch weitere steuerliche Maßnahmen beschlossen:

- Unternehmen erhalten für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet **verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten** für bewegliche Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Maschinen (degressive Abschreibung).
- Die Möglichkeit, **Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, werden ausgeweitet**. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.
- Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.
- Das **Körperschaftsteuerrecht** wird modernisiert und ermöglicht u.a. nun Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft.

Bereits im April wurde geregelt, dass im Sinne einer „Starthilfe“ für gastronomische Betriebe eine Ermäßigung der Umsatzsteuer erfolgen soll. Diese Regelung wurde mit dem Konjunkturpaket erweitert. Die Umsatzsteuer wird befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

### **4. Kinderbetreuung und Entschädigungsanspruch für Eltern**

Unternehmen berichten weiter darüber, dass sie und ihre Beschäftigten durch die Einschränkungen bei der Kinderbetreuung bzw. beim Schulanangebot vor große Probleme gestellt werden.

Die bayerische Staatsregierung hat zum **Schulbetrieb und der Kinderbetreuung** folgende Eckpunkte bekannt gegeben bzw. Regelungen erlassen:

- Ab dem **01. Juli 2020** sollen alle Kinder wieder die **Kindergärten** und andere Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung** nutzen können
- In den Schulen wird es **bis zu den Sommerferien einen Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause geben**. Das Kultusministerium verweist darauf, dass die „Organisation und der Umfang des Unterrichts“ abhängig von der Schulart und den „Notwendigkeiten vor Ort“ in der Schule sind. In den Grundschulen endet der Unterricht unabhängig von der Jahrgangsstufe häufig bereits gegen 11 Uhr. Es gibt sowohl Modelle eines täglichen, als auch eines wöchentlichen Wechsels, so dass **nicht sichergestellt ist, dass mehrere Kinder Ihrer Beschäftigten auch zeitgleich Unterricht haben**.
- Für Arbeitnehmer, die ihren Jahresurlaub zur Kinderbetreuung bereits eingebracht haben, soll neben den bestehenden Ferienprogrammen der Kommunen in den Sommerferien ein **zusätzliches Ferienprogramm** im Auftrag des Kultusministeriums geschaffen werden. Hierüber werden die Schulen die Eltern informieren, die Kinder in den Jahrgangsstufen 1 – 6 haben.
- Die bayerische Staatsregierung **strebt „eine Öffnung der Schulen zum neuen Schuljahr im Regelbetrieb unter bestimmten Hygieneauflagen an“**. Demnach soll dann wieder für alle Schüler ein täglicher Präsenzunterricht stattfinden.

Durch die Einschränkungen im Schulunterricht und den Kindertageseinrichtungen können **Eltern unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für ihren Verdienstausschlag erhalten**. Die Antragstellung muss jedoch über den Arbeitgeber erfolgen. Bei einigen Arbeitgebern in der Region sind

auf Grund der Regelung in der bayerischen Infektionsschutzverordnung seit dem 15. Juni 2020, nach der Schulen nicht mehr geschlossen sind, sondern vielmehr der „*Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes [...] zulässig [sind]*“ Zweifel entstanden, ob ihre Arbeitnehmer weiterhin einen Anspruch auf diese Entschädigung haben.

Die zuständige Regierung von Unterfranken hat nun jedoch auf Rückfrage mitgeteilt, dass die Schulen zwar nicht mehr entsprechend der gesetzlichen Regelungen für den Entschädigungsanspruch geschlossen sind. Zwar ist dies grundsätzlich die zentrale Voraussetzung für den Anspruch auf diese Entschädigung, **da jedoch eine „teilweise“ Schließung bzw. eine „relative“ Schließung gegenüber dem betroffenen Kind vorliegt, besteht dieser Anspruch auch weiterhin**. Nähere Informationen zur Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IFsG finden Sie im [Merkblatt des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#). Zuständige Behörde ist die [Regierung von Unterfranken](#).

## 5. Ausbildungsprämie für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

Die Bundesregierung hat heute folgende Eckpunkte einer „Ausbildungsprämie“ beschlossen:

- (1) **Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen):** Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro nach Abschluss der Probezeit (Förderung für das Ausbildungsjahr 2020/2021)
- (2) **Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen):** Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro nach Abschluss der Probezeit (Förderung für das Ausbildungsjahr 2020/2021)
- (3) **Vermeidung von Kurzarbeit:** KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist (Förderung bis zum 31.12.2020)
- (4) **Auftrags- und Verbundausbildung:** Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich auszubildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern (Förderung bis zum 30.06.2021)
- (5) **Übernahmeprämie:** KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildenden eine Prämie von 3.000 Euro (Förderung bis zum 30.06.2021)

Die Stellen, bei denen die Ausbildungsprämien in den Bundesländern beantragt werden können, sind noch nicht bekannt.

## 6. Bayerisches UnternehmerLab: Neues Förderprojekt der Bayerischen Staatsregierung zur Überwindung der Corona-Krise

Der Projektträger IFGE Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH setzt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales das Förderprojekt „Bayerisches UnternehmerLab“ um. Das Bayerische UnternehmerLab unterstützt als Netzwerk Unternehmen durch erfahrene Moderatoren und Coaches sowie Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft von der Problemanalyse, über die Entwicklung von Ideen und Lösungsansätzen bis zur

Umsetzung im Unternehmen. Inhaltlich richtet es sich dabei an den individuellen Themen und Bedarfen aus. Das Projekt startet im Sommer 2020, die Anmeldung ist ab sofort möglich. Weitere Informationen finden Sie [online](#).

## 7. **Aktuelle wirtschaftliche Lage**

Bundesweit wurde in den Monaten März bis Mai für über 11 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet, dies entspricht etwa einem Drittel aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Deutschland. Im Landkreis Schweinfurt ist der Anteil der Beschäftigten, für die Kurzarbeit angemeldet wurde, mit 27 % etwas niedriger, in der Stadt Schweinfurt etwas höher als im Bundesschnitt.

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit ist ein mehrstufiges Verfahren, so dass nicht für alle Beschäftigten, für die Kurzarbeit angemeldet wurde, diese auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Erste Hochrechnungen der Bundesagentur für Arbeit zeigen jedoch, dass in der aktuellen Rezession die Inanspruchnahme bundesweit deutlich höher als in früheren Krisen ist und bis zu drei Viertel dieser Personen auch tatsächlich von Kurzarbeit betroffen sind.

Bei der Arbeitslosigkeit zeigt sich der Arbeitsmarkt noch relativ stabil, auch wenn ebenfalls durchgängig Anstiege zu verzeichnen sind. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Landkreis Schweinfurt die Arbeitslosigkeit von 2,3 % auf 3,0 % gestiegen. In Unterfranken ist ein Anstieg von 2,6 % auf 3,6 % zu verzeichnen, in Bayern von 2,7 % auf 3,8 %.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist von großen Unsicherheiten geprägt. So zeigt etwa der ifo-Geschäftsklimaindex, dass die aktuelle Lage weiterhin schlecht eingeschätzt wird, die Erwartungen der befragten Unternehmen sich jedoch wieder deutlich verbessern. Die sogenannten „Wirtschaftsweisen“ mussten dagegen Anfang der Woche feststellen, dass die Entwicklung der Wirtschaft in Deutschland selbst die im April als „Risikoszenario“ beschriebene Variante noch unterschreiten wird. Dieser Sachverständigenrat erwartet für das Jahr 2020 einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 6,5 %. Für das Jahr 2021 rechnet er mit einem Wachstum von 4,9 %, so dass das BIP frühestens im Jahr 2022 wieder auf dem Niveau von vor der Pandemie liegen wird. Die Arbeitslosenquote wird nach dieser Einschätzung in den kommenden Monaten weiter ansteigen und erst im Jahresverlauf 2021 wohl langsam wieder zurückgehen.

Der Internationale Währungsfonds hat gestern sogar einen Rückgang des BIP um 7,8 % für Deutschland, von 8,0 % für die USA sowie von 10,2 % für die Euro-Zone prognostiziert. In wichtigen Exportländern wie Frankreich, Italien oder Spanien wird ein sehr hoher Rückgang der Wirtschaftsleistung erwartet.

---

### **Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:**

**Frank Deubner**  
**Anuschka Kordes**

Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688  
[wirtschaft@lrasw.de](mailto:wirtschaft@lrasw.de)  
[www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft](http://www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft)